

1965/1

# BEBAUUNGSPLAN GEMEINDE NORDENSTADT

## FÜR DAS GEBIET IM NACHTSCHATTEN

2

Entworfen und aufgestellt nach §§ 2, 8 und 9  
des BBauG vom 23. 6. 1960

Im Einvernehmen  
mit dem  
Landkreis Main-Taunus  
Ffm.-Höchst, den 5. Jan. 1965  
3. FEB. 1965

der Gemeinde Nordenstadt,  
Nordenstadt, den 11. III. 1965

*[Signature]*  
Oberbaurath



*[Signature]*  
Bürgermeister

Der Planentwurf mit Begründung hat gem. § 2 Abs. 6 BBauG in der Zeit  
vom 9. MRZ. 1965 bis 9. APR. 1965 zu jedermanns Einsicht offengelegen.

Nordenstadt, den 10. APR. 1965

*[Signature]*  
Bürgermeister



*[Signature]*  
Gemeindevertreter-Vorsteher

Gemäß den Bestimmungen des BBauG und der B.N.V. in Verbindung mit der HRO wurde dieser Bebauungsplan in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 29. JUNI 1965 als Satzung beschlossen.

In Ergänzung der zeichnerischen Vorschriften gelten:

- 1 Dachneigungen im eingeschossigen Wohngebiet 40 - 450 Kniestöcke bis 0,80 m und Gaupen bis 1/3 der Dachlänge sind zulässig.
- 2 Dachneigungen im zweigeschossigen Wohngebiet ca. 250 Kniestöcke und Gaupen sind nicht zulässig.
- 3 Die Grundstücksgröße muß im Gebiet der offenen Bauweise mindestens 450 qm betragen
- 4 Die Grundstücksgröße muß im Gebiet der geschlossenen Bauweise mindestens 180 qm betragen
- 5 Die angegebenen Geschosshöhen sind verbindlich. Ausnahmen können zugelassen werden bei einer geschlossenen Gruppe von 3 Häusern.
- 6 Die eingetragenen Baukörper und Grundstücksgrenzen gelten nur als Richtlinien.
- 7 Die angegebene Firstrichtung ist verbindlich.

Nordenstadt, den 6. JULI 1965

*[Signature]*  
Bürgermeister



*[Signature]*  
Vorsteher  
Gemeindevertreter

### Bekanntmachung

Dieser vom Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden gem. § 11 BBauG am 13. SEP. 1965 genehmigte Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Er wird gem. § 12 BBauG in der Zeit vom 17. SEP. 1965 bis 27. SEP. 1965 zu jedermanns Einsicht offengelegt.

Nordenstadt, den 17. SEP. 1965

*[Signature]*  
Bürgermeister



*[Signature]*  
Gemeindevertreter-Vorsteher

M 1:1000



- ERLÄUTERUNG
- BAULINE
  - - - BAUGRENZE
  - GELTUNGSBEREICH
  - - - GEPLANTE STRASSE
  - NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE
  - - - BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
  - T TRAFOSTATION
  - NICHT BEBAUBARE FLÄCHE
  - GRENZE ZWISCHEN EINGESCHOSSIGEM UND ZWEGESCHOSSIGEM BAUGEBIET
  - WA IO 04 04 ALLGEMEINES WOHNGEBIET EINGESCHOSSIG OFFENE BAUWEISE GRZ 04 GFZ 04
  - WR IO 04 07 REINES WOHNGEBIET ZWEGESCHOSSIG OFFENE BAUWEISE GRZ 04 GFZ 07
  - GRENZE ZWISCHEN OFFENER UND GESCHLOSSENER BAUWEISE
  - WR IO 04 04 REINES WOHNGEBIET EINGESCHOSSIG OFFENE BAUWEISE GRZ 04 GFZ 04
  - WR IIG 04 07 REINES WOHNGEBIET ZWEGESCHOSSIG GESCHLOSSENE BAUWEISE GRZ 04 GFZ 07

Die Landeshauptstadt Wiesbaden - Der Magistrat - hat am 28.6.1977 aufgrund des Artikel 3 § 12 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2221) i. V. m. § 155a Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) auf folgendes hingewiesen: Sollte beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes eine Verlehrs- oder Formvorschrift des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) verletzt worden sein, so ist dieser Fehler nur beachtlich, wenn er innerhalb der Frist eines Jahres, beginnend mit dieser Bekanntmachung, beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - Vermessungsamt - Gustav-Sirrenmann-Ring 15 schriftlich bezeugt und gültend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Wiesbaden, den 30. August 1977  
Vermessungsamt  
Z.A.

*[Signature]*



Mit Verfg. v. 13. Sep. 1965  
III 3a gem. § 8 - II BBauG  
unter Auflagen genehmigt  
Wiesbaden, den 13. Sep. 1965  
Der Regierungspräsident  
In Auftrage

